

Beschlüsse der 4. öffentlichen Verbandsversammlung vom 29.11.2019

Nach Auswertung der Anwesenheitsliste sind von:

Gesamtstimmen	912		
davon Trinkwasser	470		
Abwasser	442		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	328	=	69,7 %
Anwesende Stimmen Abwasser	285	=	64,4 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	613	=	67,2 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der 3. öffentlichen Verbandsversammlung am 23.08.2019

Es ändert sich das Stimmenverhältnis aufgrund des Hinzukommens des Vertreters der Stadt Mittweida, Herr Müller.

Anwesende Stimmen Trinkwasser	388	=	82,5 %
Anwesende Stimmen Abwasser	341	=	77,1 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	729	=	79,9 %

Beschluss-Nr.: 04/21/03/19, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 29.08.2019 liegen keine Ergänzungen vor.

Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 23.08.2019 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	729
	Ja-Stimmen:	729
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Das Protokoll der 3. öffentlichen Verbandsversammlung am 23.08.2019 wird somit einstimmig bestätigt.

TOP 4: Beschluss zur Neufestlegung der Beteiligungsquoten 2019

Ab TOP 4 ändert sich erneut das Stimmenverhältnis aufgrund des Hinzukommens des Bürgermeisters der Gemeinde Striegistal, Herr Wagner.

Anwesende Stimmen Trinkwasser	403	=	85,7 %
Anwesende Stimmen Abwasser	346	=	78,2 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	749	=	82,1 %

Beschluss-Nr.: 04/22/04/19, TOP 4

Begründung:

Entsprechend §§ 4, 6 Abs. 2 Pkt. 7 und § 12 der Verbandssatzung sind die Stimmzahlen und die Umlagenmaßstäbe neu festzusetzen.

Anhand der vorliegenden Zahlen wurden diese neu ermittelt.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt über den vorliegenden Entwurf der neu festzusetzenden Beteiligungsquoten und Stimmzahlen entsprechend der v. g. Begründung nach § 8 Abs. 2 Pkt. 8 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	749
	Ja-Stimmen:	749
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wird die neue Beteiligungsquote einstimmig bestätigt.

TOP 5: Diskussion mit Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 einschl. Teilfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen

Weiterhin kam der Bürgermeister der Stadt Frankenberg, Herr Firmenich, hinzu und es ergibt sich das nachfolgende neue Abstimmungsergebnis (inkl. der neuen Beteiligung):

Anwesende Stimmen Trinkwasser	397	=	82,7%
Anwesende Stimmen Abwasser	360	=	82,0 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	757	=	82,3 %

Beschluss-Nr.: 04/23/05/19, TOP 5

Begründung:

Entsprechend der Verbandssatzung §§ 5 und 6 Abs. 2 Pkt. 3 ist die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan zuständig.

Zur Sicherung der Geschäftsfähigkeit ist eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan möglichst vor dem Geltungsjahr in den zuständigen Organen zu beraten und darüber abzustimmen.

Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 erfolgte vom 21.10.2019 bis 08.11.2019.

In dieser Zeit gab es keine Einsichtnahme und keine schriftliche oder mündliche Äußerung. Die Einwendungsfrist war mit dem Ende der Auslegungsfrist am 08.11.2019 beendet. Somit liegt keine Einwendung vor.

Mit dem Vollzug der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 vom 27. September 2019 kann nach gesicherter Beschlussfassung und Genehmigung die Umsetzung erfolgen.

Beschlussformulierung:

Der zur Abstimmung vorgesehene 2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde der Verbandsversammlung am 23.08.2019 vorgestellt.

In der Verwaltungsratssitzung vom 11.10.2019 wurde der 2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan unter Beachtung der Straßenbaumaßnahmen, der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Abwasserresterschließung und der Neuerschließung im Wasserversorgungsbereich vorgestellt.

Die Verbandsversammlung stimmt somit über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 vom 27. September 2019 ab:

1. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Haushalt nach Beschlussfassung zur Genehmigung einzureichen und nach Vorlage des positiven Genehmigungsbescheides auszufertigen.
2. Nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der ausgefertigten Haushaltssatzung einschl. Wirtschaftsplan 2020 zur Sicherung des Vollzuges.
3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditverträge nach Angebotseinholung mit der günstigsten Bank in Höhe von insgesamt bis zu 2.828.800,00 € abzuschließen sowie die im Haushaltsjahr erforderlichen Umschuldungen vorzunehmen.
4. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in seinen weiteren Teilen zu vollziehen. Auf die Erhebung von Straßenentwässerungsanteilen sowie von Umlagen (siehe Seite 34 Wirtschaftsplan) wird nochmals explizit verwiesen.
5. Für die einzelnen Straßenbaumaßnahmen der sonstigen Straßenbaulastträger und der Mitgliedskommunen sind die anteiligen finanziellen Größen im Wirtschaftsplan für die wichtigsten Straßenbaumaßnahmen benannt. Zu Gunsten von Straßenbaumaßnahmen können wasserwirtschaftlich gebotene sonstige Maßnahmen 2020 gestrichen werden. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, entsprechende Änderungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu beraten und im Einzelfall zu entscheiden. Auf die Tabellen Auswechslung Trinkwasser- und Abwasserleitungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen 2020 wird verwiesen, Anlagen zum Beschluss.
6. Die Sanierung der Kläranlagen hat oberste Priorität und bei Liquiditätsproblemen sind andere Maßnahmen zurückzustellen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	757
	Ja-Stimmen:	742
	Nein-Stimmen:	15
	Enthaltungen:	0

Somit wird die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 mehrheitlich bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2019

Beschluss-Nr.: 04/24/06/19, TOP 6

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 8 Abs. 2 Pkt. 5 der Verbandssatzung i. V. m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG unter Einhaltung des § 32 SächsEigBVO zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt, die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 mit Lagebericht und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 – 31.12.2019 einschl. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu bestellen. Dazu wird die Geschäftsleitung beauftragt, nachfolgendes vom Sächs. Rechnungshof vorgegebene Auftragsschreiben an den Abschlussprüfer zu richten: „Mit diesem Schreiben wird Ihr Angebot vom 6. September 2019 zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 angenommen und es kommt zwischen dem Zweckverband und Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zustande.

Das Honorar beträgt 20.500,00 € zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. auch Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Wir bitten Sie, bei der Jahresabschlussprüfung den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. auch IDW PS 720 in der aktuellen Fassung) anzuwenden.

Relevant sind bei der Jahresabschlussprüfung neben den handelsrechtlichen Vorgaben die Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der KomPrO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsätze des Dritten Buches des HGB für Eigenbetriebe keine Anwendung finden (SächsEigBVO §26 u.a.). Für die Gewerbegebiete Großolbersdorf und Oederan soll sich die Prüfung auch auf das Thema Sacheinlage von Vermögenswerten nach §§ 89 und 90 Gemeindeordnung beziehen.

Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen, so sind der

Sächsische Rechnungshof und der Verband unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Bericht wesentliche Beanstandungen getroffen werden oder ist abzusehen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt bzw. versagt werden muss, ist dem Sächsischen Rechnungshof der Termin für die Schlussbesprechung bekannt zu geben.“

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	757
	Ja-Stimmen:	757
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wird die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2019 einstimmig bestätigt.

TOP 8: Aufhebung des Beschlusses 04/25/10/18, TOP 10, vom 30.11.2018 – alter Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Entwicklungs-/Projektgesellschaft Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH

Beschluss-Nr.: 04/25/08/19, TOP 8

Begründung:

Der Beschluss Nr. 04/25/10/18 der Verbandsversammlung vom 30.11.2018 ist aufzuheben, da eine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages notwendig wurde und nunmehr eine Neufassung dieses Gesellschaftsvertrages mit Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vorliegt.

Diese neuen Grundlagen wurden innerhalb der Gesellschafter beraten und mit der Rechtsaufsicht zur nunmehr gesicherten Genehmigungsfähigkeit abgestimmt.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt daher über die Aufhebung des Beschlusses ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Abwasserstimmen:	360
	Ja-Stimmen:	360
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde die Aufhebung des alten Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer Entwicklungs-/Projektgesellschaft einstimmig aufgehoben.

TOP 9: Beschluss zum neuen Gesellschaftsvertrag mit Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung laut TOP 7

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) beschließt die Errichtung der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH und die Beteiligung an dieser auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 06.11.2019 sowie den Abschluss der Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung in der Fassung vom 06.11.2019.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, unter Beachtung notarieller Beurkundungserfordernisse, (i) die Gesellschaft, gemeinsam mit den weiteren Gesellschaftern, zu errichten, den Gesellschaftsvertrag mit notwendigen redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen und am Stammkapital der Gesellschaft einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 50.000,00 EUR für den ZWA zu zeichnen und (ii) die Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung einschließlich der Verpflichtung zur Leistung einer sonstigen Zuzahlung in Höhe von 200.000,00 EUR mit notwendigen redaktionellen Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt unmittelbar nach erfolgter notarieller Errichtung der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Errichtung dieser Gesellschaft bei der für den ZWA zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Errichtung der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, die übernommene Stammeinlage auf ein Bankkonto der Gesellschaft zu deren freien Verfügung zu bewirken.

Die Verbandsversammlung stimmt daher über die Fassung des Beschlusses ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Abwasserstimmen:	360
	Ja-Stimmen:	360
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 10: Beschluss zur Annahme von Spenden

Beschluss-Nr.: 04/27/10/19, TOP 10

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 29.11.2019 wurde daher über die Summe des Eingangs der Spenden informiert, die Spendenliste ausgelegt und die Hauptspender benannt.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verwalten. Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	757
	Ja-Stimmen:	757
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 11: Beschluss zur Verteilung von Spenden**Beschluss-Nr.: 04/28/11/19, TOP 11****Begründung:**

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss über die Verteilung gesondert beschlossen werden.

Der prozentuale Verteilungsschlüssel lautet:

- Mittelsächsischer Kultursommer in Höhe von 53,0 %
- die Tafel Mittweida in Höhe von 17,0 %
- die Diakonie Rochlitz in Höhe von 7,5 %
- das Hospiz Oederan in Höhe von 7,5 %
- ~~Freiwillige Feuerwehr Rochlitz 150 Jahre~~ 7,5 %
- Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen (Jugendarbeit) 7,5 %
- VSB Sächsisches Blechbläser Consort 7,5 %

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden wie o. g. zu verteilen und beauftragt die Geschäftsleitung nach den kaufmännischen Grundsätzen dies abzusichern. Über die Höhe der Gesamtspenden und deren Verteilung wird in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich informiert.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	757
	Ja-Stimmen:	757
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Die Verteilung der Spenden wird mit der v. g. Änderung nunmehr einstimmig bestätigt.

TOP 12: Neuwahl Verwaltungsratsmitglied

Beschluss-Nr.: 04/29/12/19, TOP 12

Begründung:

Nach der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Niederwiesa wurde als neuer Bürgermeister Herr Raik Schubert gewählt.

Die bisherige Bürgermeisterin, Frau Ilona Meier, welche gleichzeitig auch Verwaltungsratsmitglied ist, wird aus dem Amt der Bürgermeisterin von Niederwiesa zum 31.12.2019 verabschiedet.

Da die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung immer an eine kommunale Wahlperiode geknüpft ist, muss nunmehr ein neues Mitglied für den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verbandsvorsitzende hat aus der Mitte der Verbandsversammlung den Vorschlag erhalten, dass Herr Dieter Greysinger, BM Stadt Hainichen, in den Verwaltungsrat gewählt werden soll. Die Zustimmung zur Kandidatur und Mitarbeit wurde erteilt.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte (§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung) zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird Herr BM Greysinger in das Organ Verwaltungsrat gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	757
	Ja-Stimmen:	699
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	58

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst und Herr BM Greysinger ist als Mitglied im Verwaltungsrat ab dem 01.01.2020 bestätigt.